



Förderrichtlinien 2023 der Gemeinde Schutterwald

für die Gewährung von Zuschüssen zur Entsiegelung von befestigten Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung und –Versickerung sowie Dachbegrünung (Fassung vom 25.01.2023)

1.0 Förderzweck, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Schutterwald entwässert 70% der angeschlossenen Grundstücke im Mischsystem. Rund 30% der Grundstücke werden im Trennsystem entwässert.

Bei Starkregen sind streckenweise die Kanalnetze von Schutterwald überlastet.

Um die überlasteten Kanalstrecken wirkungsvoll von Regenwasser zu entlasten, sind Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Dies sowohl im öffentlichen wie auch privaten Bereich. Im öffentlichen Bereich hat die Gemeinde Schutterwald dies bei der Baumaßnahme Mörburghalle II und den Neubaugebieten Hauptstraße West und Im Kirchfeld bereits verwirklicht und wird auch bei künftigen Planungen Rückhaltemaßnahmen von Niederschlagswasser einplanen.

Um Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zu geben, Dachflächen zu begrünen bzw. Dachflächen, Hofflächen, Garagenzufahrten vollständig oder zumindest teilweise vom Kanalnetz abzuhängen und das Niederschlagswasser von diesen Flächen entweder zu speichern und/oder zu versickern, fördert die Gemeinde Schutterwald Maßnahmen hierzu mit einer finanziellen Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.0 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

Abkopplung befestigter Flächen

Ziel ist die Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen auf Grundstücken über eine so genannte belebte Bodenschicht, die entsprechend den DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) herzustellen ist.

Muldenversickerung: Hierbei handelt es sich um flache, begrünte Bodenvertiefungen, in denen das zugeleitete Niederschlagswasser kurzfristig zwischengespeichert wird, bis es versickert. Auch hier sind die DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) zu beachten.

Rohr- und Rigolenversickerung: Bei dieser Form der Versickerung wird das Niederschlagswasser entweder über unterirdisch verlegte geschlitzte Drainagerohre und/oder horizontal angelegte Kiesstränge in den Untergrund abgeführt. Auch hier sind die DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) zu beachten.

Verzögerte Ableitung: Ziel ist die verzögerte Ableitung von Niederschlagswasser durch gezielte Rückhaltemaßnahmen mittels

- Gründach
- Retentionszisterne

3.0 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Grundstückseigentümer.

4.0 Fördervoraussetzungen

- Es muss sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handeln.
- Die Mindestgröße von zuschussfähigen Entsiegelungs- oder Begrünungsmaßnahmen beträgt 10 m².
- Bei Flächenversickerungsmaßnahmen ist durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Wasserdurchlässigkeit der Oberfläche dauerhaft mindestens 270 l/s pro ha beträgt.
- Das Mindestvolumen von zuschussfähigen Rückhaltemaßnahmen mittels Zisterne beträgt 2 cbm. Die Zisterne muss so ausgebildet sein, dass sie ein Rückhaltevolumen von mind. 2 cbm aufweist. Es muss technisch gewährleistet sein, dass dieses Volumen zur Verfügung steht.
- Damit das Grundwasser nicht gefährdet wird, muss die Versickerung über die belebte Bodenschichten erfolgen.
- Es werden nur Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- **Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren. Hierzu gehören z.B. Auflagen der Baurechtsbehörde oder Festsetzungen, die im Rahmen eines Bebauungsplanes getroffen wurden.**

Der Antragsteller/Die Antragstellerin und deren Rechtsnachfolger müssen sich für die Mindestdauer von 10 Jahren zur Erhaltung und sachgerechten Unterhaltung der geförderten Objekte verpflichten. Zusätzlich wird der Gemeindeverwaltung oder einem Beauftragten eine Überprüfung der Anlage innerhalb der 10-Jahresfrist jederzeit und uneingeschränkt gestattet.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für Entsiegelungsmaßnahmen, welche bereits mit vorläufigem und endgültigem Förderbescheid beschieden sind, gelten die in dem jeweiligen Förderbescheid genannten Fördersätze.

Die zuschussfähigen Maßnahmen müssen zwingend bis zum 22.12.2023 fertig gestellt sein. Verzögert sich die Fertigstellung, kann ein Zuschuss nicht mehr gewährt werden.

5.1 Allgemeine Entsiegelungsmaßnahmen:	Förderhöhe	max. Zuwendung
Flächenversickerung	20 €/m ² entsiegelte Fläche	2.000 €
Muldenversickerung	30 €/m ² entsiegelte Fläche	
5.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit einer verzögerten Ableitung		
Dachbegrünung (bezogen auf die abgekoppelte Fläche in m ² . Bei geneigter Dachfläche gilt die projizierte Dachfläche)	30 €/m ²	1.000 €
Retentionszisterne mit Kanalanschluss	400 €/m ³	

6.0 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- Anträge auf Gewährung einer Förderung sind von den Antragsberechtigten schriftlich mittels vorgedrucktem Formblatt sowie den dort genannten Unterlagen beim Bürgermeisteramt (Bauamt) in Schutterwald einzureichen.
- Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- Die Gemeindeverwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Fördervoraussetzungen und ermittelt die Höhe der Förderung.
- Liegen die Fördervoraussetzungen vor, wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt. Dieser stellt die Baufreigabe für die beantragte Maßnahme dar.
- Die Maßnahmen müssen ab Erteilung des vorläufigen Bewilligungsbescheides innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.
- Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Abnahme der fertig gestellten Baumaßnahme durch die Gemeindeverwaltung.

7.0 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage des endgültigen Bewilligungsbescheides im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

8.0 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen das Förderprogramm (Unterhaltungspflicht, Gestattung Funktionsprüfung) oder im Falle falscher Angaben muss die Förderung zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Beträge wird mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides fällig.

9.0 Inkrafttreten

Das Programm tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 03.02.2023

Schutterwald, den 25.01.2023

Holschuh, Bürgermeister